

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-001735/2023
an die Kommission**

Artikel 138 der Geschäftsordnung

David McAllister (PPE), **Lena Düpont** (PPE), **Jens Gieseke** (PPE)

Betrifft: Einführung eines geregelten Verfahrens zur Einstufung sicherer Herkunftsstaaten

Derzeit steigt in vielen Mitgliedstaaten die Zahl der Asylanträge. Darunter sind zahlreiche Asylanträge mit von vornherein sehr geringen Erfolgsaussichten. Die Prüfung dieser offensichtlich unbegründeten Anträge bedeutet eine erhebliche Belastung. Diese Anträge sollten zügiger entschieden werden können. Das Unionsrecht bietet hierzu die Möglichkeit, Länder als sichere Herkunftsstaaten einzustufen. Nicht zuletzt die von der Kommission 2015 empfohlene und von den Mitgliedstaaten vorgenommene Einstufung der Westbalkanländer als sichere Herkunftsstaaten hat gezeigt, dass dieses Instrument zu weniger Antragszahlen und schnelleren Asylverfahren führt, ohne das Asylrecht des Einzelnen zu beschneiden. Der Deutsche Bundestag beschloss im Januar 2019 ein Gesetz zur Einstufung von Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten. Der Europäische Rat hat im Februar die EU-Asylagentur zur Bereitstellung von Leitlinien aufgefordert, damit das Konzept sicherer Drittländer und sicherer Herkunftsstaaten stärker genutzt und der Weg zu einer gemeinsamen EU-Liste geebnet wird.

1. Sind nach Ansicht der Kommission die Voraussetzungen für eine Einstufung Georgiens, Algeriens, Marokkos und Tunesiens als sichere Herkunftsstaaten gegeben?
2. Wie stellt die Kommission sicher, dass das bewährte Instrument der sicheren Herkunftsstaaten im Rahmen der verfassungs- und unionsrechtlichen Vorgaben konsequent und regelmäßig angewandt wird?
3. Verfolgt die Kommission das Ziel einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten?

Eingang:31.5.2023